

**3. Änderung
zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), des Kommunalabgabengesetzes (KAG.NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Meerbusch am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Art. II

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung umfasst 60 Minuten.

Art. III

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit Je Unterrichtswochen	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		36,00 €	3,00 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	zusätzlich zu Tarifstelle 1 222 €	18,50 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 168 €	14,00 €

3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 438 €	36,50 €
3.12 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 876 €	73,00 €
3.13 Klavier/ Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 480 €	40,00 €
3.14 Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 960 €	80,00 €
3.2 Gruppenunterricht			
3.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 246 €	20,50 €
3.22 Gruppe 2 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 438 €	36,50 €
3.23 Gruppe 3 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 330 €	27,50 €
3.24 Gruppe 4 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 246 €	20,50 €
3.25 Klavier / Keyboard / E-Orgel Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 258 €	21,50 €
4. Klassenunterricht		zusätzlich zu Tarifstelle 1 204 €	17,00 €
5. Ensemble/Ergänzungsfach		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
5.1 Musiktheorie / Gehörbildung		132 €	11,00 €
5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		132 €	11,00 €

(4) entfällt.

Art. IV

In § 6 wird hinter dem Wort „Billigkeitsmaßnahmen“ jeweils die Worte „und Sozialermäßigungen“ ergänzt.

Art. V

§ 9 wird ergänzt um:

„(8) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.“

Art. VI

§10 (2) Tarifstelle a wird „8,00 € / Besucher“ durch „7,50 € / Besucher“ ersetzt.

a) für Konzerte des Symphonie- oder Blasorchesters

7,50 € / Besucher

Art. VII

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende III. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

2010

Dieter Spindler
Bürgermeister